

Informationen zur Mitgliedschaft

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern, die sich ausschließlich auf die Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder beschränkt. Die Satzung des Vereins kann in den Beratungsstellen eingesehen oder dort angefordert werden.

Hilfe darf geleistet werden, wenn die Mitglieder ausschließlich

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) wie z.B. Renten, oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,
keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen,

und

Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben (z.B. Kapitalerträge, Vermietung von Wohneigentum), die insgesamt die Höhe von 13.000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von 26.000 Euro nicht übersteigen.

Die Hilfeleistung umfasst auch

- Antrag auf Altersvorsorgezulage
- Antrag auf Eigenheimzulage
- Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
- Kindergeldsachen

Beratungsstellenleiter und deren Mitarbeiter sind nicht befugt bei Fragen zur gesetzlichen, betrieblichen und/oder privaten Altersversorgung, auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, sowie zu Kapitalanlagen beratend tätig zu werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift unter die Beitrittserklärung zum Verein. Bei Ehepaaren ist der Beitritt beider Ehepartner erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist kein Leistungsentgelt für die Hilfe des Vereins in Steuersachen. Der Beitrag ist auch für Kalenderjahre zu bezahlen, in denen keine Leistungen des Vereins beansprucht werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Neueintritt sofort, in den Folgejahren am 31. Januar zur Zahlung fällig.

Die Mitglieder sollen bei ihren eigenen steuerlichen Belangen zur Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken. Insbesondere sollen sie ihre steuerlichen Unterlagen ordnen und vorbereiten, sich rechtzeitig um einen Beratungstermin bemühen und Rückfragen des Vereins zügig erledigen.

Anschriftenänderungen sollen dem Verein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden, damit erforderlicher Schriftwechsel nicht fehlgeleitet wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die spätestens am 31. Dezember zugegangen sein muss.

Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2016

Der Regelbeitrag beträgt 300,00 €. Der Beitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten entsprechend der Beitragstabelle herabgesetzt werden.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15,00 €.

Die Kommunikationspauschale inkl. elektronischer Einreichung der Steuererklärung wird mit einer jährlichen Gebühr von 15,00 € berechnet.

Bei einer Änderung der gesetzl. MwSt., von derzeit 19%, ändert sich der Beitrag entsprechend.

Fremdkosten können von den Mitgliedern in Ausnahmefällen (z.B. bei zwingender Inanspruchnahme fremder Hilfe im finanzgerichtlichen Verfahren) verlangt werden. Die Zustimmung des Mitglieds ist vor Inanspruchnahme fremder Hilfe einzuholen.

* Zur Beitragsbemessungsgrundlage zählen z.B.:
Bruttoarbeitslohn lt. Lohnsteuerbescheinigung(en); Bruttobeträge der Renten und Versorgungsbezüge, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld/-hilfe, Krankengeld), Unterhaltsleistungen, Vermietung von Wohneigentum, private Veräußerungsgeschäfte.

Beitragsbemessungs- Grundlage *		Jahresbeitrag inkl. MwSt.
von	bis	
EURO		EURO
130.000,01		300,00
105.000,01	130.000	280,00
85.000,01	105.000	250,00
72.000,01	85.000	220,00
63.000,01	72.000	190,00
54.000,01	63.000	170,00
45.000,01	54.000	150,00
36.000,01	45.000	130,00
27.000,01	36.000	115,00
21.000,01	27.000	100,00
16.000,01	21.000	85,00
11.000,01	16.000	70,00
5.000,01	11.000	55,00
	5.000	40,00